

Anerkennungsverfahren

**BESCHIED**

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

geb. am [REDACTED] 1976 in [REDACTED] Algerien

AZR-Nummer(n): [REDACTED]

alias:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Rathausgasse 11a  
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 07.03.2017 (Az.: 6490056-221) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, algerischer Staatsangehöriger, dem Volk der Berber zugehörig, konfessionslos, hat bereits unter Aktenzeichen 6490056-221 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Dieser Asylantrag wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 17.06.2019 (10 K 2226/17.A) unanfechtbar abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Algerien angedroht.

Am 11.11.2020 stellte der Ausländer mit Schreiben seines Rechtsanwalts einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich mit Schreiben vom 21.03.2022, 02.05.2022 und 08.06.2022 sowie im Rahmen der informatorischen Anhörung des Antragstellers am 25.04.2022.

Im Rahmen der schriftlichen Folgeantragsbegründungen wurde ausgeführt, dass der Antragsteller homosexuell sei und beabsichtige, in Kürze eine Partnerschaft in Deutschland einzugehen. Da davon auszugehen sei, dass die algerischen Behörden Kenntnis von den Vorgängen hätten, drohe dem Antragsteller in Algerien rechtswidrige Bestrafung wegen seiner Homosexualität. Es wurden Zeugen benannt, um zu belegen, dass der Antragsteller in einer homosexuellen Beziehung lebe.

In der am 25.04.2022 beim Bundesamt erfolgten informatorischen Anhörung trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass er seit vier Jahren mit seinem jetzigen Partner in Deutschland zusammenlebe und weiterhin mit ihm zusammenleben wolle. Er lebe mit ihm in einer festen Beziehung und sie könnten nicht aufeinander verzichten. Sein Wunsch und Traum sei es, seinen Partner zu heiraten und ein Leben lang mit ihm zusammenzubleiben. Er wolle auf keinen Fall nach Algerien zurückkehren. Das sei für ihn endgültig. Wenn er nach Algerien zurückkehren würde, würde er dort nicht überleben. Man würde ihn umbringen, weil Homosexualität dort nicht geduldet werde. Die Gesellschaft akzeptiere Homosexualität nicht. Die Polizei in Algerien erniedrige die Menschen, sobald sie wüssten, dass sie homosexuell seien. Er werde von seiner Familie komplett verstoßen. Er wolle als Homosexueller in Deutschland leben, weil er wisse, dass er hier seine Rechte bekomme und respektiert werde. Bei seiner ersten Anhörung beim Bundesamt habe er nicht angegeben, dass er Homosexueller sei. Er habe sich damals mit den Gesetzen nicht ausgekannt. Er sei aufgeregt gewesen und habe nicht gewusst, was er erzählen solle. Als er dann später erfahren habe, dass er die Freiheit und Möglichkeit habe, alles zu erzählen, habe er seine Homosexualität verkündet und hätte seine erste Beziehung hier in [REDACTED] gehabt. Im Jahr 2018 habe er sich dann von seinem Freund getrennt und sei die Beziehung mit seinem jetzigen Partner eingegangen. Im Jahr 2018 habe er ein Foto hochgeladen, auf dem er und sein Freund sich umarmt und geküsst hätten. Seine Familie habe das Foto gesehen. Nachdem er seiner Familie auf deren Nachfrage hin bestätigt hätte, dass er mit einem Mann zusammenlebe, habe er als Reaktion Beschimpfungen erhalten und man habe ihm auf dem Account gesperrt. Seitdem habe er keinen Kontakt mehr zur Familie. Auf die Frage, ob sonst noch irgendjemand in Algerien Kenntnis von seiner Homosexualität habe, erklärte er, dass seine Nachbarn, Freunde und Bekannte davon wüssten.

Mit Bescheid vom 12.07.2022 (Az.: 8278831 – 221) wurde der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 07. März 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt. Durch

rechtskräftigen Gerichtsbescheid vom 16.08.2022 wurde der Bescheid des Bundesamtes vom 12.07.2022 aufgehoben (Az.: 10 K 2157/22.A).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen. Aus dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 (Rs. C-18/20) ergibt sich, dass § 51 Abs. 3 VwVfG unionsrechtswidrig ist und daher keine Anwendung mehr findet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3). In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes hat sich die Lage für Homosexuelle in Algerien dergestalt verändert, dass dies eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG benötigt.

2:

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Der Antragsteller hat im Rahmen seines Asylverfahrens (Az.: 6490056-221) vorgetragen, auf dem Landweg eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss. Trägt er vor, den Drittstaat ohne Gebietskontakt, also z. B. in einem verschlossenen LKW, durchquert zu haben, schließt diese Tatsache die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht ohne Weiteres aus. Hindernisse, ein Schutzgesuch im Drittstaat anzubringen, hat der Asylbewerber dann selbst zu verantworten, wenn sie sich aus der Wahl des Verkehrsmittels, des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit der Organisation und Durchführung der Reise ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom 07.03.2017 (Az.: 6490056-221) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Ausgefertigt am 27.09.2022 in 42H AS im AZ Bonn

